

**Fachliche Hinweise SGB II -  
Förderung aus dem  
Vermittlungsbudget (VB)**

# Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie .....	3
Gesetzestexte und ergänzende Regelungen.....	4
1. Inhalt und Intention der Regelung .....	5
2. Personenkreis.....	6
3. Anbahnung und Aufnahme .....	6
4. Versicherungspflicht.....	7
6. Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss.....	7
7. Grenzen der Förderung .....	8
9. Abgrenzung zu anderen Leistungen .....	9
10. Beschäftigungsaufnahme im Ausland .....	11
Verfahren für das VB.....	12
Anhang.....	14

## Änderungshistorie

Datum	Inhalt
14.07.2009	Grundwerk
01.06.2011	<ul style="list-style-type: none"><li>• Redaktionelle Änderungen zum Aufbau</li><li>• Verlinkung auf Gesetze und weitere Regelungen</li><li>• Aktualisierung der Abgrenzung zu anderen Leistungen; hier: Definition von „Maßnahmen, die das Jobcenter nicht eingerichtet hat“ (Punkt 9)</li><li>• Einführung von ERP (V4; Punkt 2)</li></ul>
22.02.2013	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage (§ 45 &gt; § 44 SGB III, § 46 &gt; § 45 SGB III) auf Grund der Instrumentenreform (Stand 01.04.2012)</li><li>• Entfernung eines nicht mehr funktionierenden Hyperlinks (S. 4, Gemeinsame Erklärung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe)</li><li>• Ersetzung eines nicht mehr funktionierenden Hyperlinks</li></ul>

## **Gesetzestexte und ergänzende Regelungen**

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

[§ 16 SGB II](#)

§ 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

[§ 44 SGB III](#)

Gemeinsame Erklärung der Bund-Länder-Begleitarbeitsgruppe

## **Ermessen im Rechtskreis SGB II (Leitfaden)**

Leitfaden

## 1. Inhalt und Intention der Regelung

Mit der Einführung des Vermittlungsbudgets (VB) wurde die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen geschaffen. Über § 16 Abs. 1 SGB II ist die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) aus dem VB möglich. Mit dem Vermittlungsbudget wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewährt werden können. **Zielsetzung**

Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit werden einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Das Vermittlungsbudget sieht bzgl. möglicher Förderarten und –höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. Um dem gesetzgeberischen Willen, Handlungsspielräume für die Entscheider vor Ort zu eröffnen, gerecht zu werden, wird auf detaillierte zentrale Weisungen verzichtet. **Ermessensausübung**

Den Jobcentern wird – ggf. in Absprache mit der Agentur für Arbeit – empfohlen, durch ermessenslenkende Weisungen sicherzustellen, dass innerhalb einer Region, zumindest aber innerhalb eines Jobcenters vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe angelegt werden. Die Erstellung, Umsetzung und Nachhaltung der ermessenslenkenden Weisungen muss in das Interne Kontrollsystem des Jobcenters eingebunden sein.

Im Rahmen dezentraler Festlegungen kann z.B. geregelt werden:

- Orientierungsrahmen für einzelne Fördertatbestände,
- Festlegung von Pauschalen – zum Beispiel bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (z.B. Kosten für Bewerbungen),
- Entscheidungsvorbehalt des Teamleiters ab einer bestimmten Förderungshöhe oder -dauer.

Eine Hilfestellung im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen gibt der Leitfaden Ermessen im SGB II.

Die Förderungen im Rahmen des VB werden aus den Eingliederungsleistungen (Egl) finanziert. Jedes Jobcenter hat einen angemessenen Anteil seiner Egl für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

## 2. Personenkreis

Im Rahmen des Vermittlungsbudgets gehören zum förderungsfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 Abs. 1 SGB II können auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Rechtskreis SGB II gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem VB in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II („Erwerbsaufstocker“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,.

Eine Förderung aus dem VB können auch Ausbildungssuchende erhalten, die eine schulische (§ 16 Abs. 3 SGB II) oder berufliche Ausbildung anstreben.

**Ausbildung-  
suchende**

## 3. Anbahnung und Aufnahme

3.1 Mit der Förderung aus dem VB kann der förderfähige Personenkreis bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. einer schulischen Ausbildung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

**Anbahnung**

3.2 Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn sie als Zwischenziele mit dem eLb in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbart sind.

Die Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig davon unterstützen, ob es sich um eine vom Jobcenter vermittelte Beschäftigung handelt oder der Ausbildungs- oder Arbeitssuchende diese selbst gesucht hat oder noch sucht. Bei der Unterstützung der Anbahnung einer Beschäftigung kann das Jobcenter auch Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des eLb allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

- 3.3 Im Rahmen des Vermittlungsbudgets kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z.B. durch Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten während der Probezeit. Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die vorübergehende Förderung unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme nicht. **Aufnahme**

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG).

#### 4. **Versicherungspflicht**

Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt. **Versicherungspflicht**

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (bspw. als Beamte, Anwärter) oder einer selbständigen Tätigkeit können mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht unterstützt werden.

Ebenso ist die Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs aus dem Vermittlungsbudget nicht förderfähig, da es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 1 SGB IV). Steht eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

#### 5. **Notwendigkeit der Förderung**

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Notwendig ist die Förderung aus dem VB, wenn sie die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert und ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

Die Prüfung der Notwendigkeit orientiert sich auch an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem eLb abgeschlossenen EinV.

#### 6. **Übernahme der angemessenen Kosten / Zuschuss**

- 6.1 Die Förderung umfasst die Übernahme der tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt (vgl. auch unter 7.). Erstattungsfähig sind demnach beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren

Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Eine analoge Anwendung des BRKG scheidet aus.

- 6.2 Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren. Bei größeren Förderbeträgen ist abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine anteilige Förderung durch das Jobcenter übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eLb selbst erfolgt (Anreizerhöhung).

## 7. Grenzen der Förderung

- 7.1 Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

- 7.2. Mit einer Förderung aus dem VB dürfen gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden. Insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt hat, darf die Förderung aus dem VB nicht eingesetzt werden, um Eingliederungsleistungen zu erbringen, die dem Zwecke nach gleichgerichtet sind.

**Umgehungs- und  
Aufstockungs-  
verbot**

- 7.3 Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

**Leistungsaus-  
schluss**

- 7.3 Gewährt ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem VB anzurechnen.

- 7.4 Die Kosten einer Vorstellungsreise hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Etwas anderes gilt, wenn der Arbeitgeber rechtzeitig (regelmäßig vor Antritt der Reise) und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, die Kosten nicht tragen zu wollen (§ 670 BGB, vgl. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87). Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden.

## 8. Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I) getroffen. Sofern die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem VB vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Förderung im Einzelfall

- passgenau,
- wirksam,



- im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher und
- wirtschaftlich ist.

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Der Förder-Check ist durchzuführen.

Die Ausübung des Ermessens kann durch ermessenslenkende Weisungen des Jobcenters unterstützt werden.

## 9. Abgrenzung zu anderen Leistungen

### Abgrenzung zu § 45 SGB II

BMAS und die Aufsichtsbehörden der Länder haben zur Unterscheidung zwischen Leistungen nach § 44 SGB III und § 45 SGB III in der „Gemeinsamen Erklärung“ einvernehmlich Maßstäbe entwickelt, die auch für die Jobcenter gelten (Seite 4 der „Gemeinsamen Erklärung“). Ausgehend hiervon hat das BMAS Kriterien zur praxisnahen Umsetzung der Abgrenzung aufgestellt (Auszug aus einem Schreiben des BMAS an die Länder vom 9. Oktober 2010):

„Durch die Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung am 13. Juli 2010 und die mit der Beschlussfassung zugleich formulierte Zielstellung wurde klargestellt, dass – vereinfacht ausgedrückt – die Förderung aus dem Vermittlungsbudget den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei eigenen Aktivitäten unterstützen soll; er ist insoweit "Herr des Verfahrens". § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III ist die Rechtsgrundlage für die Einbindung Dritter durch die Grundsicherungsstelle im Rahmen eines Vergabeverfahrens, sie ist "Herrin des Verfahrens". Die Bund-Länder-Begleitarbeitsgruppe hat in ihrem Beschluss zur Erstattung von Maßnahmekosten aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III deshalb festgehalten:

*Eine Rechtsbeziehung zwischen Grundsicherungsstelle und dem Träger der Maßnahme ergibt sich daraus nicht, auch dann nicht, wenn die Auszahlung der Förderleistung direkt an den Träger der Maßnahme erfolgt.*

Bei einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget tritt die Grundsicherungsstelle somit nicht in ein Vertragsverhältnis mit dem Maßnahmeträger ein. Dem Teilnehmer selbst werden die Kosten erstattet, die ihm gegenüber dem selbst gewählten Maßnahmeträger entstehen. Dieser Finanzierungsweg ist vergabeneutral. Mangels eines wettbewerbsrelevanten Austauschverhältnisses zwischen Grundsicherungsstelle und Maßnahmeträger findet hier das Vergabeverfahren nach § 97 GWB keine Anwendung.

Anzeichen für eine mögliche Umgehung der Anforderungen des § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III und des dort klarstellend in Bezug genommenen Vergaberechts liegen insbesondere dann vor, wenn ohne Durchführung einer vergaberechtlichen Prüfung:

- die überwiegende Zahl der Teilnehmerplätze einer Maßnahme mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Grundsicherungsstelle besetzt werden soll,

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Suche nach einem Maßnahmeanbieter keine eigenen Auswahlmöglichkeiten hat, weil die Grundsicherungsstelle durch engmaschige Steuerung faktisch eine Teilnehmerzuweisung vollzieht oder
- die Grundsicherungsstelle über Einflussnahmen auf den Maßnahmeanbieter (mündlich oder schriftlich) an der Ausgestaltung der Maßnahme mitwirkt.

Ausgehend hiervon [gilt], dass Gruppenmaßnahmen, die aufgrund ihrer Konzeption typischerweise an erwerbsfähige Hilfebedürftige gerichtet sind, in aller Regel in den Anwendungsbereich des § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III fallen und es sich demgegenüber bei einem Kostenstattungsverfahren nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III nur um Einzelfallförderungen handeln kann. Dabei darf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget die anderen Leistungen des SGB III ausdrücklich nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.“

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder sind keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Sie dürfen nicht aus dem VB gewährt werden.

## 10. Beschäftigungsaufnahme im Ausland

- 10.1 Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20 und 21 SGB X sind zu beachten.

**Beschäftigung  
in EU-/EWR-  
Staaten oder  
der Schweiz**

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

- 10.2 Die Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter diesem [Link](#) aufgelistet.

**EU-/EWR-  
Staaten**

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

## Verfahren für das VB

**V1** (1) Eine Förderung aus dem VB wird nur erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II beantragt wurde. **Antragstellung**

- (2) Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Das Jobcenter ist dabei gehalten, den Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I).

Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Spätestens bei Antragstellung ist dem Antragsteller das „Merkblatt zur Förderung aus dem VB“ auszuhändigen bzw. zuzusenden.

- (3) Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder –anbahnung als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann.

**V2** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. **Wirkung der Antragstellung bei Bewerbungskosten**

**V3** (1) Über den Antrag auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich das für den Wohnort zuständige Jobcenter. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie als allgemeiner Vermerk, Betreff: „Entscheidung VB“ zu dokumentieren. Ein Ausdruck ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. **Örtliche Zuständigkeit**

**V4** (1) Die Förderfälle sind im IT-Verfahren coSachNT zu erfassen. **IT-Verfahren coSachNT**

- (2) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ab 01.01.2011 ausschließlich über ERP/SAP. **Mittelbewirtschaftung und Auszahlung**

Das Vorverfahren coSachNT liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Sollte das aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann auf das seit dem 15.12.2010 veröffentlichte Kontierungshandbuch und die weiteren zu ERP herausgegebenen Weisungen zurückgegriffen werden.

Leistungen sind unter dem Vertragskonto 10, Vertragsgegenstandsart 2700, Hauptvorgang 2703, und für Reha-Leistungen unter der Vertragsgegenstandsart 2704 Hauptvorgang 2724 zu buchen.

- V5** (1) Entstandene Kosten sind, soweit durch das Jobcenter keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, in geeigneter Form nachzuweisen (grds. mit Originalbelegen). **Nachweise**
- (2) Bei der Leistungserbringung durch Dritte soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit). **Vergleichsangebote**
- V6** Ein zentrales System zur Ausgabe von Fahrkarten steht unter dem Produktnamen Phoenix BT zur Verfügung. **Ausgabe von Fahrkarten**
- V7** Bei der Förderung aus dem VB zur Beschaffung von Sachmitteln kann eine Förderung im Wege des Gutscheinverfahrens zweckmäßig sein. Wird das Gutscheinverfahren angewandt, ist das Original des Gutscheins mit der Rechnung an den Grundsicherungsträger zurückzugeben. Der Gutschein ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Ein zentrales Gutscheinverfahren wird nicht entwickelt. **Gutscheine**
- V8** (1) Die Auszahlung der Förderung sollte analog zur DA 24.01 Abs. 1 KBest grundsätzlich durch Überweisung erfolgen. Barauszahlungen (per Kasenkarte oder ZzV-Bar) sollten gemäß DA 24.01 Abs. 2 KBest nur in notwendigen Fällen vorgenommen werden. **Auszahlung von Leistungen**
- (2) Mit dem Antragsteller kann vereinbart werden, dass die durch einen Dritten erbrachten Leistungen diesem direkt vergütet werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen Jobcenter und dem Dritten ergibt sich daraus nicht. § 53 SGB I ist zu beachten. **Überweisung an Dritte**
- V9** Entstehende Kosten können aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € gewährt werden. Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten, sollten diese gebündelt abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die dennoch auf einer einzelnen Auszahlung unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € bestehen, kann die Erstattung der Kosten auch in diesen Fällen nicht verweigert werden (vgl. Verfahrensinformation SGB II vom 27.02.08 mit Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.12.2007). **Bagatellgrenze**
- V10** Aus Gründen der Prüfbarkeit wird empfohlen, eine zentrale Ablage für die Unterlagen einzurichten.

# Anhang

## Übersicht

Hinweis: Die Vordrucke stehen den Jobcentern im BK-Browser als Angebot zur Verfügung.

### Verpflichtend:

BA VB 1	Grundantrag (inkl. Anschreiben)
BA VB 3	Verfügung
BA VB 4	Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid

### Optional:

BA VB 1a	Bewerbungskosten pauschal
BA VB 1b	Bewerbungskosten Nachweis
BA VB 1c	Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
BA VB 1d	Fahrkosten für Pendelfahrten
BA VB 1e	Kosten für getrennte Haushaltsführung
BA VB 1f	Kosten für den Umzug
BA VB 1g	Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle
BA VB 1h	Kosten für Arbeitsmittel
BA VB 1i	Kosten für Nachweise
BA VB 1j	Unterstützung der Persönlichkeit
BA VB 1k	Sonstige Kosten
BA VB 2	Anforderung Unterlagen

**Die als optional gekennzeichneten Vordrucke BA VB 1a – 1k für häufig vorkommende Förderarten werden als Hilfestellung angeboten. Ihre Nutzung durch die Jobcenter ist freiwillig.**